Kreis-Blatt
des
Königlich-Preußischen Landraths
zu Thorn.

Nro. 39. Freitag, den 25. September. **1846.**

Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 115.
JN. 1197 R.

Der Vorschrift gemäß sollen die Klassensteuer-Veranlagungslisten in der Zeit vom 14. zum 19. Oktober aufgenommen werden. Da die Zeit hierzu heranrückt, so fordere ich die Wohllöblichen Verwaltungsbehörden, Dominien, Ortsvorstände und Bezirks-Erheber hierdurch auf, mit der Vorbereitung und Aufnahme gedachter Listen selbst, für das Jahr 1847 dergestalt vorzugehen, daß selbige zweifach, nebst der Zusammenstellung, ganz zuverlässig und vollständig gefertigt, bis zum 25. Oktober c. bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Rthlr. und exekutivischer Abholung, bestimmt hier eingehen.

Die auf die Anfertigung dieser Listen bezüglichen Vorschriften sind zwar den Behörden oftmals in Erinnerung gebracht, ich nehme jedoch Veranlassung auf selbige hier nochmals aufmerksam zu machen und deren genaue Befolgung strenge anzuempfehlen:

1) Die Veranlagungs-Listen incl. Bevölkerungs-Nachweise werden überall nach der Ordnung der Hausnummer, dem Hauptgute, den dazu gehörigen Vorwerken und Etablissements, wie solches im vorigen Jahre geschehen, von den Ortsvorständen aufgenommen, von ihnen und zwei zuverlässigen Gemeindegliedern der Richtigkeit wegen unterschrieben.

2) Der Aufnahme lassen die Ortsvorstände eine Aufforderung an jeden Eigenthümer oder dessen Stellvertreter, imgleichen die Familienhäupter, mit Hinweisung auf die gesetzliche Strafe, zu richtiger Angabe sämmtlicher Personen nach Stand, Alter und Gewerbe, vorangehen, und suchen sich von der Richtigkeit der Angaben selbst Ueberzeugung zu verschaffen, fertigen hiernach die Bevölkerungs- und Veranlagungslisten an und liefern sie bis zu 20. Oktober c. an den betreffenden Bezirks-Erheber ab, der die Zusammenstellung von seinem ganzen Bezirk zu fertigen hat.

3) Bei der Einschätzung der Steuer sind die Allerhöchst genehmigten Klassifikations-Merkmale und besonders die nachträglichen Bestimmungen vom 5. September 1821 (Gesetzsammlung pro 1821 pag. 154) pflichtmäßig zum Grunde zu legen, wonach jeder Steuerpflichtige genau nach seinen Vermögens- und Erwerbsverhältnissen besteuert werden soll.

4) In die Rubrik „Anmerkung" sind alle diejenigen Bemerkungen aufzunehmen, welche das Muster vorschreibt und wodurch die Verhältnisse der Censiten vollständig dargethan werden. Bei den Grundbesitzern ist der Landbesitz nach preußischem

Maaß in allen Feldern, auch ist dabei der auswärtige Landbesitz nach Angabe des Flächeninhalts und Orts, und bei den Handwerkern und sonstigen Gewerbetreibenden die Gewerbesteuer anzugeben, und darf in keiner Ortschaft die nach dem Muster vorgeschriebene, am Schlusse der Liste zu ziehenden Balance gegen das Jahr 1846 fehlen. Sind Grundstücke verpachtet, dann muß die Pachtsumme sowohl beim Verpächter als Pächter vermerkt werden.

5) Ohne genügende und motivirte Gründe dürfen die bestehenden Veranlagungssätze willkürlich nicht verändert werden. Wesentliche Veränderungen in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen gehören zur ausführlichen Erörterung, und sind in den Listen zur weitern Bestimmung zu vermerken.

6) Bei den 60 Jahr alten steuerfreien Personen in der letzten Steuerstufe ist zu bemerken wenn selbige schon im vorigen Jahre frei waren: Schon pro 1844 frei vide Nro. — . Bei den hinzugekommenen 60 Jahr alten Personen sind die Taufscheine oder sonstigen Zeugnisse über das Alter beizufügen. Ebenso ist mit Strenge darauf zu halten, daß 16 Jahr alte Personen besonders in der letzten Steuerstufe nicht als unter 16 Jahr aufgeführt, und selbstständig sich ernährende Verwandte nicht zum Haushalte gezählt werden. Keine Person, sie mag steuerfrei oder steuerpflichtig, über oder unter 16 Jahr alt sein, ist in den Veranlagungs- und Bevölkerungslisten auszulassen.

7) Die Formulare zu den Listen sind in meinem Bureau gegen den bekannten Kosten-Preis zu haben.

8) Von den Landarmen-Beiträgen ist eine besondere Nachweisung ortschaftsweise nach dem bekannten Schema, mit der Klassensteuer-Veranlagungsliste zugleich, einzureichen.

Uebrigens darf

9) gegen die nachrichtlichen Vermerke Litt. A et B auf dem Titelblatte der Muster-Liste nicht gefehlt werden, welches bisher größtentheils geschehen ist;

10) zwischen der Angabe auf dem Titelblatte und den einzelnen Grundbesitzern, keine Verwechselung des culmischen mit dem preußischen Maaße stattfinden. Da wo pro 1846 der Grundbesitz nicht nach preußischem sondern nach culmischem Maaße angegeben worden, kann es auch pro 1847 dabei verbleiben, doch muß unter allen Umständen auf dem Titelblatte der Liste beim Maaß in den dazu bestimmten leeren Raum eingerückt werden, ob nach culmischem oder preußischem Maaß gerechnet worden.

Wo die Maaße des Grundbesitzes fehlen oder mangelhaft sind, wird die Liste kostenpflichtig zur Ergänzung remittirt.

11) Jede Liste muß endlich den sämmtlichen zu dem betreffenden Orte oder Gute gehörenden Grundbesitz resp. die sämmtlichen Bewohner umfassen. Probsteien bilden im hiesigen Kreise nirgends eine eigene Gemeinde und sind daher fortan stets bei den Ortschaften mit zu veranlagen, zu deren Gemeinde-Bezirk sie gehören. Eben so alle Abbauten und sonstige Grundstücke, welche nicht als eine besondere Gemeinde anerkannt worden sind.

Thorn, den 18. September 1846.

Es ist höhern Ortes angeordnet worden, die Herren Geistlichen zu veranlassen, ihre Getreidevorräthe gegen Feuersgefahr angemessen zu versichern, indem im Fall eines Brandunglücks Entschädigung aus Staatsfonds nicht erfolgen kann.

No. 116.
JN. 1154 R.

Indem ich dies den Herren Geistlichen des Kreises im höhern Auftrage hierdurch mittheile, ersuche ich dieselben, um den erforderten Bericht meinerseits erstatten zu können, mir über die wirklich erfolgte Versicherung

binnen vier Wochen

gefällige Anzeige zu machen, oder aber andern Falls mir bis dahin mittheilen zu wollen, aus welchen Gründen eine derartige Versicherung unterblieben ist.

Thorn, den 18. September 1846.

Den Bewohnern des Kirchspiels Grabia wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Dominial-Polizeiverwalter Maiss zu Grabia, nach vorgängiger Verpflichtung, von dem Königlichen Oberlandes-Gericht als Schiedsmann für das genannte Kirchspiel, für die nächstfolgenden drei Jahre bestätigt worden ist.

No. 117.
JN. 1199 R.

Thorn, den 18. September 1846.

Zum Konsigniren der durch Königliche Landbeschäler pro 1847 zu deckenden Stuten und zum Brennen mit dem Gestütsbrande der in diesem Jahre nach diesen Beschälern gefallenen Fohlen, stehen im hiesigen Kreise (conf. Amtsblatts-Bekanntmachung in No. 32 pag. 140) folgende Termine an:

No. 118.
JN. 1022 R.

den 5. Oktober c. von 2 bis 4 Uhr in Pensau,
den 6. Oktober c. von 2 bis 4 Uhr in Kozybor.

Die Wohllöblichen Ortsbehörden werden aufgefordert, diesen Termin in ihren Gemeinden zur ausgebreitetsten Kenntniß, namentlich der Pferdezucht treibenden Bewohner zu bringen und dafür zu sorgen, daß nicht, wie es öfter vorgekommen ist, über nicht erfolgte Bekanntmachung Klage geführt wird.

Die Herren Pferdezüchter werden ersucht, sowohl die für das künftige Frühjahr zu konsignirenden Stuten, als auch die Fohlen zu den bestimmten Stunden prompt zu schicken und dabei darauf aufmerksam gemacht, daß die im Winter abzuhaltenden Konsignations-Termine wegen Wetter und Weg öfter nicht besucht werden können, von der Anzahl der konsignirten Stuten aber das Bestehen der Beschäl-Stationen abhängig ist. Die mit dem Königlichen Gestütsbrande zu zeichnenden Fohlen müssen zur Erleichterung des Einfangens und Haltens mit Halftern versehen sein.

Thorn, den 31. August 1846.

Der Ludwig Sikorski, ein Sohn des Johann und der Catharina, in der Stadt Wloclawek in Polen geboren, 20 Jahr alt, blonden Haares, braunen Augen, Nase und Mund proportionirt, Gesicht rund, von gutem Wuchse, welcher zum Militairdienst für qualifizirt befunden worden war, ist von dort entlaufen. Derselbe hat bedeutende Diebstähle verübt und ist nach sichern Nachrichten nach Preußen übergegangen; welches Behufs Vigilanz hierdurch bekannt gemacht wird.

No. 119.
JN. 8942.

Thorn, den 21. September 1846.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Für die hiesigen Garnison-Anstalten soll für das Jahr 1847

am 8. Oktober c. Nachmittags vor 3 bis 6 Uhr

1) die Ausführung der Reparaturen an Fenster- und Laternenscheiben
2) die Anfuhr des Brennholzes, Lagerstrohes und Streusandes, und der Transport der Schilderhäuser, und

am 9. Oktober c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr

3) die Reinigung der Schornsteinröhren und
4) die Ausräumung der Latrinen und Müllkasten,

im Wege des Mindergebots, an den Mindestfordernden überlassen werden; die Termine werden im Bureau der unterzeichneten Verwaltung abgehalten, woselbst die Bedingungen zur Einsicht vorliegen. Die Kautionen betragen auf die Reparaturen an Fensterscheiben 2c. 10 Rthlr., auf die Anfuhr des Brennholzes 2c. 30 Rthlr., auf die Ausräumung der Latrinen 2c. 10 Rthlr., und müssen im Lizitations-Termin, vor Abgabe des ersten Gebots, in die Kasse der Garnison-Verwaltung deponirt werden.

Thorn, den 19. September 1846.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Für die hiesigen Garnison-Anstalten und das Garnison-Lazareth soll die Lieferung von 850 Klaftern drei Fuß langes, starkklobiges kiehnen Brennholz

am 5. Oktober c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

67 Centner rafinirtes Rüböl, 12 Centner Lichte und 20 Centner Soda

am 6. Oktober c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr;

1200 Ellen Dochtband, 10 Pfund Dochtgarn, 180 Ellen Hohldochte und der Bedarf an Schreibmaterialien

am 7. Oktober c. Nachmittags von 3 bis 6 Uhr,

im Wege des Mindergebots, an den Mindestfordernden überlassen werden. Die Termine werden im Bureau der unterzeichneten Verwaltung stattfinden, woselbst die Lieferungs-Bedingungen täglich eingesehen werden können. Die Kautionen betragen für das Brennholz 250 Rthlr, für das Brennöl 100 Rthlr., für die Lichte 30 Rthlr., Soda 10 Rthlr., für die Lieferung des Dochtbandes 2c. 5 Rthlr., und müssen im Lizitations-Termin vor Abgabe des Gebots in die Kasse der Garnison-Verwaltung deponirt werden.

Thorn, den 19. September 1846.

Königliche Garnison-Verwaltung.

In der Nacht zum 31. v. Mts. ist von unbekannten Leuten hier am Weichsel-Ufer ein Handkahn im Stich gelassen worden und wird der etwaige Eigenthümer desselben aufgefordert, sich binnen vier Wochen in unserem Polizei-Bureau zu melden.

Graudenz, den 10. September 1846.

(Beilage.)